

einen besonderen Gerichtshof zusammen zu stellen und demselben für das Gerichtsverfahren eine eigene Norm vorzuschreiben. Nach derselben sollte sich der Ankläger in keinen Beweis der von ihm gegen die Angeklagten vorgebrachten Beschuldigungen einlassen sondern sich auf die Notorietät des Faktums und des dadurch bewiesenen verbrecherischen Willens berufen und die Verurteilung und Exekution begehren. Die Richter sollten sich einer raschen Prozedur befleißigen und scharf gegen die Advokaten auftreten, welchen ein oder der andere Angeklagte seine Verteidigung übertragen würde. Über die flüchtigen und über alle verstorbenen Rebellen sollten sie die Güterkonfiskation aussprechen. Der Gerichtshof wurde aus einer Anzahl vertrauenswürdiger böhmischer und österreichischer Räte zusammengesetzt und das Präsidium dem Fürsten von Liechtenstein übertragen.

Am 13. März 1621 langten die in Wien ansässigen Mitglieder des Gerichtshofes in Prag an und am 15. konstituierte sich derselbe auf dem Prager Schlosse. Schon nach einigen Tagen veröffentlichte Liechtenstein den ersten Urteilspruch, indem er zweiundzwanzig während des Aufstandes verstorbene Personen ihrer Güter für verlustig erklärte. Mittlerweile wurde mit dem Verhöre der Verhafteten eifrig vorgeschritten, den Hauptgegenstand der Fragen bildete der Fenstersturz und ob derselbe vorbereitet worden sei oder nicht. Einige der Gefangenen gestanden das erstere aufrichtig ein und nannten als dessen Haupturheber den Grafen Thurn, den Albrecht Smirický und einen Kinský. Das Urteil, welches der Gerichtshof schließlich über die Angeklagten aussprach, lautete bei allen auf Konfiskation der Güter und bei siebenundzwanzig auf Todesstrafe, die an mehreren in grausamer Weise vollzogen werden sollte. So sollten dem ehemaligen Hauptmann des Prager Schlosses, Dionys Černin, weil er die Stände bewaffnet in die Burg eingelassen und so den Fenstersturz ermöglicht hatte, zuvor zwei Finger der rechten Hand abgehauen, dem Dr. Jessenius und dem Martin Fruwein die Zunge ausgeschnitten, einigen andern früher die Hände abgehauen,